



FEUERWEHRREGLEMENT

vom 15. September 2003
Teilrevision vom 15. September 2008
Teilrevision vom 16. September 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Aufgaben	2
2	Feuerwehrdienstpflicht	2
3	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	2
4	Einteilung	2
5	Ärztlicher Befund	2
6	Ernennung / Weiterbildung	3
7	Kader und Funktionsträger	3
8	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	3
9	¹⁾	3
10	Übungsdaten	4
11	Übungsbesuch und Entschuldigungen	4
12	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	4
13	Kommandorecht	4
14	Einsatz des Sonderstützpunktes	5
15	Ausrüstung	5
16	Grundsatz	5
17	Spezialfinanzierung	5
18	Ersatzabgabe	5
19	Befreiung von der Ersatzabgabe	6
20	Gebühren	6
21	Einsatzkosten	7
22	Organisation	7
23	Befugnisse Feuerwehrkommandant	7
24	Grosser Gemeinderat	7
25	Gemeinderat	7
26	Sicherheitskommission	8
27	Kommando Feuerwehr	8
28	Strafen	8
29	Aufhebung bisherigen Rechts	9
30	Inkrafttreten	9
31	Inkrafttreten Teilrevision	9
32	Inkrafttreten Teilrevision	9
33	Übergangsbestimmung	9

¹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. September 2008

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
- die Gemeindeordnung
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen
folgendes

R e g l e m e n t

I AUFGABEN DER FEUERWEHR

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet, ausgenommen diese werden vom Gemeinderat ausdrücklich angeordnet.

II FEUERWEHRPFLICHT

Artikel 2

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie alle Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. ³⁾

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. ³⁾

³ Die Dienstpflicht kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden. ³⁾

Artikel 3

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Einteilung

¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kommando Feuerwehr bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten können. ¹⁾

Artikel 5

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Fassung Teilrevision vom 16. September 2013

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 6

Ernennung /
Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. ¹⁾

Artikel 7 ¹⁾

Kader und
Funktionsträger

¹ Kader und Funktionsträger werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

³ aufgehoben

Artikel 8

Befreiung vom
aktiven Feuer-
wehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben
- e) Ehegatten, deren Partneraktiven Feuerwehrdienst leisten
- f) Angehörige der Gemeindeführungsorganisation ¹⁾
- g) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr

Artikel 9

... ²⁾

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 15. September 2008

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. September 2008

III ÜBUNGSDIENST / EINSATZ / AUSRÜSTUNG

Artikel 10

Übungsdaten Die Übungsdaten sind allen Dienstpflichtigen auf Jahresbeginn hin in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Artikel 11

Übungsbesuch und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und die der Inspektionen sind obligatorisch. ¹⁾

² Übungen, die nicht absolviert werden können, müssen im Kalenderjahr vor- oder nachgeholt werden.

³ Der Angehörige der Feuerwehr meldet seinem Zugchef, wann und wo er eine Übung vor- oder nachholen kann. Er meldet dies auch dem betreffenden Zugchef, wenn er eine Übung nicht in der Einteilungsformation vor- oder nachholt.

⁴ Für nicht vor- oder nachgeholte Übungen muss eine schriftliche Begründung an das Kommando Feuerwehr eingereicht werden.

⁵ ... ³⁾

Artikel 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Grundstücke und Fahrzeuge für ihren Einsatz in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13

Kommandorecht

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Aufgehoben mit Teilrevision vom 16. September 2013

Artikel 14

Einsatz des Sonderstützpunktes Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Verkehrsanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 15

Ausrüstung Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Für die Korpsausrüstung sind die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes anzuwenden.

IV FINANZIERUNG

Artikel 16

Grundsatz ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- b) Beiträge der Gebäudeversicherung
- c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- f) Zinsen und Kapitalerträge ¹⁾
- g) Erträge aus Leistungsvereinbarungen ¹⁾
- h) Bussen

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) von getätigten Investitionen

Artikel 17

Spezialfinanzierung ¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen.

² Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

³ Die Verpflichtungs- oder Vorschusskonti werden verzinst.

Artikel 18

Ersatzabgabe ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe. ³⁾

² Die Ersatzabgabe beträgt 2 - 8 % des Staatssteuerbetrages.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Fassung Teilrevision vom 16. September 2013

³ Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. ³⁾

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der aktiven Dienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen die Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 19

Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Bezüger einer Invalidenrente, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken betragen.
- b) Angehörige einer Betriebsfeuerwehr, sofern diese nach den kantonalen Richtlinien organisiert ist.
- c) Ehegatten, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leisten.
- d) ... ¹⁾
- e) Angehörige von Bezirks- und Gemeindeführungsorganisationen ²⁾
- f) Personen und deren Ehegatten, die während mindestens 20 Jahren aktiv und nachweisbar Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet haben. ³⁾

² Die Sicherheitskommission kann auf Antrag des Kommandos Feuerwehr weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Artikel 20

Gebühren

¹ Die Feuerwehr erhebt für Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenkreises Gebühren, insbesondere von

- a) Personen, welche weitergehende Dienstleistungen verlangen
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Eigentümern von Brandmeldeanlagen für die einmalige Aufschaltung sowie bei wiederholten Fehlalarmierungen

² Die Gebührensätze richten sich nach den Feuerwehrweisungen der GVB sowie dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez.

¹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. September 2008

²⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Fassung Teilrevision vom 16. September 2013

Artikel 21

Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten werden vom Verursacher eingefordert, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss kantonalem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. ¹⁾

³ Die Bestimmungen nach Artikel 41 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Bei Feuerwehreinsätzen in Nachbar- und Stützpunktgemeinden kann die Entschädigung gemäss den Feuerwehrweisungen sowie den Weisungen für Kantonale Aufgaben Feuerwehr der GVB verlangt werden. ³⁾

V BETRIEBSFEUERWEHREN

Artikel 22

Organisation

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die kantonalen Brandschutz-Vorschriften sowie die übrigen Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 23

Befugnisse Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant ist befugt, die Übungstätigkeit der Betriebsfeuerwehr zu prüfen und diese zur Schadenbekämpfung ausserhalb des Betriebes anzubieten.

² Bei Bedarf sind gemeinsame Übungen durchzuführen.

VI ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 24

Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Feuerwehrreglements.

Artikel 25

Gemeinderat

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus

b) erlässt die Feuerwehrverordnung

c) ... ²⁾

d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat den Feuerwehrkommandanten und den Stellvertreter

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 15. September 2008

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Fassung Teilrevision vom 16. September 2013

- e) legt den Ansatz der Pflichtersatzabgabe sowie den Mindest- und Höchstbetrag fest ¹⁾
- f) legt die Sold- und Entschädigungsansätze fest
- g) behandelt die Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission
- h) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarfeuerwehren sowie anderen Organisationen ¹⁾

Artikel 26

Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission

- a) ernennt die Offiziere
- b) beantragt die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreter ³⁾
- c) beantragt die Sold- und Entschädigungsansätze ¹⁾
- d) befreit Ersatzpflichtige von der Bezahlung der Ersatzabgaben ¹⁾
- e) behandelt Beschwerden, Eingaben und Rekurse
- f) beantragt die Genehmigung der Feuerwehrverordnung
- g) genehmigt den Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, deren Preis im Einzelnen Fr. 5000.-- übersteigt

Artikel 27 ¹⁾

Kommando Feuerwehr

¹ Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehrorganisation.

² Die Aufgaben, Befugnisse und die Zusammensetzung des Kommandos Feuerwehr werden in der Feuerwehrverordnung geregelt.

VII STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder deren Verordnung werden mit Bussen bis Fr. 1000.-- bestraft. ³⁾

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Auf Antrag des Kommandos Feuerwehr setzt der Abteilungsleiter Sicherheit die Busse fest. ³⁾

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes bleibt vorbehalten.

¹⁾ Fassung Teilrevision vom 15. September 2008

³⁾ Fassung Teilrevision vom 16. September 2013

Artikel 29

Aufhebung bisherigen Rechts Das Wehrdienstreglement vom 23. Oktober 1995 mit Teilrevisionen vom 26. August 1996 und 30. April 2001 wird aufgehoben.

Artikel 30

Inkrafttreten Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 31

Inkrafttreten Teilrevision Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 32

Inkrafttreten Teilrevision Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 33

Übergangsbestimmung Personen mit Jahrgang 1962 sind im Jahr 2014 von der Bezahlung der Feuerwehropflichtersatzabgabe befreit.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 30. Juni 2003
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 15. September 2003 mit 30 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 15. September 2003

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.

sig.

D. Lanz

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 24. November 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig.

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004 gemäss Artikel 30 wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 4. Dezember 2003 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 15. September 2008

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 21. Juli 2008
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 15. September 2008 mit 33 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 15. September 2008

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.

sig.

Ch. Hürlimann

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 30. Oktober 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig.

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 gemäss Artikel 31 wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 6. November 2008 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 16. September 2013

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 12. August 2013
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 16. September 2013 mit 34 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 16. September 2013

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

P. Hutzli

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 30. Oktober 2013

Der Gemeindeschreiber:

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 gemäss Artikel 32 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 7. November 2013 publiziert.

Spiez, 7. November 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist